

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Artikel: Zur Abwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor Ende Februar repariren und wieder in die betreffenden Magazine abliefern zu lassen, wo sie dann wieder zur Disposition der Träger derselben gestellt würden. Alle Gewehre, welche keiner Reparatur bedürften, wären sofort nach der jährlichen Inspektion wieder zur Verfügung der Träger zu stellen. — Die Reparaturkosten wären von der Zeughaus-Verwaltung nach einem festen Tarife für jedes Gewehr festzusehen (siehe oben) und der Betrag derselben von den Gewehtrträgern bei der ersten Gelegenheit dem Magazin-Aufseher auszubezahlen, der das Gewehr bis nach Regelung dieser Rechnung zurückzuhalten hätte. — Gemeinde-Magazine hätten den Vortheil, daß sie leichter und schneller für jeden Soldaten erreichbar, leichter im Gemeindehaus, Schulhaus, Kirchturm, über dem Spritzenmagazin &c. einzurichten wären, als größere Bezirksmagazine, deren Einrichtung unter Umständen mit großen Kosten verbunden sein könnte. — Auch würde bei einem Brandungsluck oder dergl. Zufällen in einem der ersten nur eine kleinere Anzahl von Waffen zu Grunde gehen. — Dagegen wären für einige wenige Bezirks-Magazine die Magazin-Aufseher leichter zu finden und wäre die jährliche Inspektion vom Zeughause ans erleichtert. — In beiden Fällen wäre aber jedenfalls allen Anforderungen einer wahren Volksbewaffnung in jeder Beziehung Rechnung getragen.

Mit Ausnahme der Zeitdauer von der Einlieferung im November an bis nach der Inspektion durch die Zeughaus-Verwaltungen, welche einzige wirkliche Garantie für guten Stand der Waffen bietet und die, wenn nicht magaziniert wird, in anderer Form dennoch jährlich wird stattfinden müssen, dann aber bei Soldaten, die auf einige Monate abwesend sind, sehr schwierig, oft beinahe unmöglich werden würde, kann jeder Soldat über sein Gewehr verfügen, insofern er es in gutem Zustande einliefert; gibt er dasselbe aber in schlechtem Zustande ab, so hätte er sich die Schuld selbst zuzumessen, wenn er während einiger Monate nicht darüber verfügen könnte. Der Soldat würde dabei sicher, sein Gewehr zu jeder Zeit in gutem Zustande wiederzufinden, auch wenn er sich auf Wochen und Monate von Hause entfernen müßte.

Der Soldat nähme nach einem Dienste sein Gewehr nach Hause, gäbe es je nach seinem Gutdunken entweder sofort oder erst später im Gemeinde- oder Bezirks-Magazin ab und würde auch mit der Waffe, die er unter Umständen vorher im Magazin abgeholt hätte, bei seinem Corps einrücken.

Für den Staat würden aus einer solchen Magazinirung kaum größere Kosten erwachsen, als wenn die Gewehre den Leuten gänzlich in Händen belassen würden, denn die Mehrkosten für Geschütz gänzlich verborbener Waffen würden in Betracht des hohen Preises derselben bei Anwendung des letztern Systems unzweifelhaft größer sein, als die Kosten der Magazin-Miete, die übrigens von den Gemeinden getragen werden könnten, der Besoldung der Magazin-Aufseher &c. bei Anwendung des erstern; ohne davon zu sprechen, daß bei solcher Magazinirung die größtmögliche Garantie für guten Stand der Be-

waffnung im Falle eines Aufgebotes vorhanden, während bei Belassung der Gewehre in Händen aller Leute dieselbe sehr gering sein würde.

In letzterm Falle würden wir mit den Waffen, die jetzt in der Armee eingeführt werden, im Falle eines Krieges statt ein Volk in Waffen, wie es die Gegner des Magazinirungs-Systems haben zu wollen vorgeben, ein kaum zur Hälfte oder zu zwei Dritttheilen bewaffnetes Volk haben, während bei einer Magazinirung, wie wir sie hier vorschlagen, derjenige Theil des Volks, der beständig bewaffnet sein will, es mit Ausnahme der für die dem Staate zukommende Kontrolle über den Zustand der Waffen nöthigen Zeit auch sein kann und überdies der andere Theil des Volks, der nicht beständig bewaffnet zu sein begehr, es dennoch im Falle der Noth ganz sicher sein würde.

Wir haben oben, als zu Magazin-Aufsehern geeignet, diejenige Klasse von Männern bezeichnet, die gesetzlich nicht von allem, sondern nur vom bewaffneten Dienst befreit sind. — Wir wollen zum Schlusse nur noch auf eine andere Klasse von Männern aufmerksam machen, die sich sehr gut zu diesen Dienstleistungen eignen würden, welche zwar jetzt vom Dienste gänzlich befreit sind, bei einer Revision der eidg. Militär-Organisation jedoch leicht als dienstpflichtig bezeichnet werden dürften. Es sind dies die Lehrer, besonders in den Landgemeinden. Dieselben sollen an Ordnung gewöhnt und intelligent genug sein, um in kurzer Zeit die Kenntnisse erlangen zu können, die zur Besorgung eines solchen kleinen Gewehrmagazins nöthig sind, und welche ihnen in besondern Kursen und durch eine detaillierte, gedruckte Vorschrift leicht beizubringen wären. Durch seine Stellung in der Gemeinde ist es dem Lehrer leicht, mit allen Dienstpflichtigen ohne Kosten schriftlich oder mündlich zu verkehren, Säumige zur Abgabe der Waffen und zur Bezahlung der Reparaturkosten anzuhalten &c. Derselben wäre unzweifelhaft in den meisten Fällen eine kleine Besoldungsaufbesserung durch Übertragung der Aufseherstelle des Gemeinde-Waffen-Magazins sehr erwünscht. In mancher freien Stunde hätte derselbe Gelegenheit, anlässlich des Gewehrputzens schon die Knaben mit der Handhabung und Behandlung der Handfeuerwaffen vertraut zu machen &c.

Diese Idee mag Manchem etwas sonderbar vorkommen, aber näherer Prüfung ist sie gewiß dennoch werth. R. E.

B u r A b w e h r.

Nachdem wir in Nr. 5 dieser Blätter eine Kritik der Brochure Hoffmann-Merian über militärischen Eisenbahndienst gebracht und dieselbe nach Verdienst gewürdigt zu haben glauben, nöthigt uns die „Gewidderung“ in der neuesten Nummer zu einer Vertheidigung unserer Bemerkungen.

Wir können in unserer Kritik nirgends eine Rüge finden, „daß es jemand, der außer dem Militär-

departement und dem Stabsbureau stehe, gewagt habe, über die Eisenbahnen im Kriege mitzusprechen, wie in der Erwiderung vorgeworfen wird". Wir würden uns zu einer solchen Rüge nicht befugt halten, selbst wenn Berechtigung dazu da wäre. Wir hoben nur hervor, daß „Alles“, was der Verfasser der Brochüre dem Militärdepartement zu thun anrath, schon vorgelebt sei, und daß es uns wundere, wie derselbe, da er ja ohne Zweifel bei Beantwortung der vielen gestellten Fragen mitbeschäftigt gewesen sei, nun plötzlich dazu komme, das Gleiche in so belehrendem Tone zur Vorsorge anzuempfehlen und sich am Ende mit zusammengetragenen Bausteinen zu brüsten. Wenn der Verfasser nun dadurch sich betroffen gefühlt hat und daraus eine Rüge für sich ableiten will, so kann uns daraus doch kein Vorwurf erwachsen.

Herr ** versucht nun dem Ausfall der Brochüre gegen das Geniekorps eine andere Deutung zu geben, und macht ihm dies alle Ehre, indem er zeigt, daß er als Militär und hochgestellter Offizier (wie wir annehmen) den Unwillen und die Missstimmung, welche diese mutwillige Beleidigung eines ganzen Corps hervorrufen mußte, begreife. Wir bedauern aus diesem Grunde umso mehr, daß durch die gebrachten Erklärungen dessen, was der Verfasser eigentlich sagen wollte, wohl niemand verstehen wird, warum diese Form gewählt wurde, und wird wohl keiner der Genieoffiziere, welcher die Brochüre gelesen, den Wortlaut der gebrauchten Phrase vergessen, und wird wohl jeder im Gefühl seiner Tüchtigkeit und Brauchbarkeit sich fragen: „Wie kommt dieser Herr Verkehrschef dazu, sich derart auszudrücken?“

Herr ** wünscht anschließend an seine Erklärungen, daß höhere und niedere Offiziere des Generalstabes die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes kennenlernen sollen; wir sind mit ihm ganz einverstanden, und hat, wie wir seither vernommen, schon im letzten Stabskurs in Bern Herr Stabsmajor Grandjean von Lachauxdefonds den in diesem Kurse versammelten Offizieren betreffende Theorien gegeben und mit ihnen Truppenbewegungspläne ausgearbeitet.

Da uns unsere Neuerung über die Art, wie vom Verfasser der Brochüre die Quellen benutzt worden sind, auch übel vermerkt und auf die Bescheidenheit desselben hingedeutet wird, die zuweilen in „allerhöchsten“ Erlassen vermischt werde, so müssen wir uns zur Begründung unserer Bemerkungen bequemen und erlauben uns gleich, die zweite Seite der Einleitung der Brochüre allen Unbefangenen zur Beurtheilung zu unterbreiten;

Herr Hoffmann-Merian, Verkehrschef der schweiz. Centralbahn, sagt:

„Fassen wir ihre Vortheile kurz zusammen“:

1) „Die Eisenbahnen bilden wichtige strategische Linien durch die kürzeste Verbindung zwischen zwei gegebenen Punkten und die Schnelligkeit der Fahrt.“

2) „Sie ermöglichen in der kürzesten Zeit die rasche Zusammenziehung der Streitkräfte auf dem Kriegsschauplatz beim Ausbruch eines Krieges. Sie herstellen eine ununterbrochene Verbindung der Reserven mit dem Hauptheere; sie leisten der Ver-

stärkung der Armee, ihrer Verproviantirung und ihrer Pflege den größten Vorschub, sc. sc.“

Herr J. G. Laßmann, Premierleutnant im Königl. preuß. Infanterie-Regiment Nr. 82, sagt (1867):

„Wir wollen die militärischen Vortheile der Bahnen kurz aufführen“:

1) „Sie bilden wichtige strategische Linien, weil sie die kürzesten zwischen zwei Punkten sind, und zwar die kürzesten wegen des raschen Fluges der Dampfwagen.“

2) „Sie machen bei dem Ausbruch eines Krieges keine möglichst rasche Zusammenziehung der Streitkräfte auf dem Kriegsschauplatz ausführbar, wie sie in früheren Zeiten unbedenkbar war. Sie vereinigen rascher die Reserven mit dem Hauptheere, oder bringen sie doch entschieden näher, ferner beschleunigen sie den Nachschub von Mensch und Thier, Munition, Lebensmitteln, Kleidung und Lazarethgegenständen sc. sc.“

Unserer Auffassung nach hätte hier der Verfasser ohne übertriebene Selbstverläugnung sagen dürfen: „Fassen wir die Vortheile der Eisenbahnen nach Laßmann kurz zusammen sc. sc.“, und hätte dann die Säge nicht zu verändern brauchen, so wie er es aber gebracht, ist es uns selbst mit der Loupe unmöglich, ein Atom der gerühmten Bescheidenheit zu finden. Es geht nun in dieser Weise in der ganzen Brochüre fort und eben nicht nur in geschichtlichen Beispielen, deren wörtlichen Abdruck wir begreiflich finden, sondern in Raisonnements und Belichrungen; und fanden wir die armen Destreicher am meisten geplündert, vermutlich weil dieses Werk als das ältere für weniger verbreitet angesehen wurde.

Wenn Herr ** die von Laßmann vorgeschlagene Blendung der Wagenfenster zum Gefecht für gut hält, so ist deswegen unsere Ausstellung, daß, da die Flintenkugeln durch die Wände schlagen, diese Maßregel wenig nützen werde, keineswegs entkräftet, und sprachen wir auch nie von Bombardements. Soll ein Wagen auch nur einigermaßen gegen das Eindringen von Flintenkugeln geblendet werden, so wird das Gewicht desselben so vermehrt, daß selbst die gerühmte Zugkraftstabelle nicht mehr stimmen würde.

Bezüglich der Gitterbrücken zweifeln wir nicht nur, daß dieselben ganz zusammen gestellt (so würden wir uns übrigens ausgedrückt haben, wenn wir die uns unterschobene Annahme hätten andeuten wollen) mitgeführt, sondern daß dieselben auch in Theilen nachgeführt worden seien.

Zur Entkräftung unserer Bemerkung über die Wegnahme der Taschen werden wir auf die Verhandlungen der im Herbst 1865 in Dresden versammelten Eisenbahntechniker verwiesen, und finden nun unter den dort vereinbarten Vorschriften für durchgehenden Verkehr auf den Vereinsbahnen unter § 4. Die Befestigung der Schienen an den Stößen mit bloßen Hackennägeln auf den Unterlagschwellen ist in durchgehenden Gleisen ohne Anwendung der Taschen ungenügend; und im Weiteren lautet der Beschluß über das Freilegen der Schienenstöße:

„Bei einem zweckmäßig geformten Schienensprofil und einer kräftigen Taschenverbindung ist das Weglassen der Unterlagsplatten unter den Stößen in geraden Linien und in Kurven von großem Halbmesser zu lässig.“

Es wird also unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Taschen bestätigt und nicht widerlegt. Da wir nun nicht annehmen können, daß Herr ** sich speziell mit Eisenbahnfachwissenschaften beschäftigt, so liegt die Vermuthung nahe, die Hinweisung auf diese Beschlüsse sei durch den Verfasser der Brochüre veranlaßt worden, und ist es uns unbegreiflich, wie derselbe seinen Vertheidiger hiezu veranlassen konnte.

Wenn schließlich Herr ** den Wunsch ausdrückt, der ihm entgegnende Genieoffizier möge seinerseits mit Vorschlägen auftreten, so müssen wir unser Bedauern wiederholen, daß vom Verfasser der Brochüre keine Vorschläge gemacht worden sind, also von Prüfen und Vergleichen verschiedener Ansichten nicht die Rede sein könnte, selbst wenn ein solches Turnier in unserer Absicht und Kompetenz läge; im Uebrigen vermuthen wir, daß Herrn ** trotzdem er sich beschieden nur zwei Sternchen zugibt, seinem Range in der Armee nach drei der schönsten gestickten Sternchen auf jeder Schulter zukämen, wenn diese Gradauszeichnung beliebt würde, und daß er daher wohl weiß, daß ihm alles, was im eidg. Militärdepartement vorgekehrt wird, zu jeder Zeit zur Einsicht freistehé und er daher unsere Wenigkeit nicht dazu braucht. Ist diese unsre Vermuthung richtig, so bedauern wir, mit einem Oberoffizier, den wir hoch schätzen, in Opposition gerathen zu sein, hoffen aber, daß obige Zeilen ihn überzeugt haben werden, das Objekt sei seiner Vertheidigung nicht würdig.

Der gleiche Genieoffizier wie in Nr. 3.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone;

(Vom 13. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Ob schon das unterzeichnete Departement auf die möglichst baldige Aufstellung der neuen Bekleidungsmodelle hinarbeitet, so gebietet doch die Rücksicht auf eine den Interessen unseres Wehrwesens entsprechende Erledigung der Angelegenheit ein möglichst umstüttiges Vorgehen bei der Wahl der neuen Modelle.

Es können daher dieselben möglicherweise noch nicht so bald an die Kantone abgeliefert werden, als das Departement selbst es wünscht. Um nun die Kantone über die für die Uebergangszeit zu treffenden Maßregeln nicht im Ungewissen zu lassen, ertheilt es mit Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen für die diesjährigen Uebungen folgende Weisungen:

- 1) Die Kantone sind berechtigt, die vorrätigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Truppen zu verteilen mit Ausnahme:
 - a. der Epauletten für Offiziere,
 - b. der Säbel für Gewehrtragende,
 - c. der Reiterpatronatstasche.
- 2) Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten der Infanterie können die bisherigen Säbel abgenommen werden, da sie später durch Faschinemesser ersetzt werden sollen; die Scharfschützen, die mit dem Waldmesser versehen sind, behalten dasselbe einstweilen bei.
- 3) In den Kantonen, wo der Vorrath an Käppis, Schützenhüten und Helmen nicht ausreicht, sind die Rekruten mit Polizeimützen bisheriger Ordonnanz zu versehen, sofern die Kantone nicht die Anschaffung der bisherigen ordonnanzmäßigen Kopfbedeckung vorziehen.
- 4) Da wo der Vorrath an Fräcken für Artillerie und Kavallerie nicht ausreicht, können die betreffenden Rekruten mit Uermelwesten bisheriger Ordonnanz versehen werden, wenn nicht die Neuanschaffung von Fräcken vorgezogen wird.
- 5) Die Nuancen für das Eisengrau der Pantalons von Artillerie und Kavallerie werden demnächst festgestellt werden; den in nächster Zeit in Dienst tretenden Berittenen sind die Beinkleider bisheriger Ordonnanz zu verabfolgen; den Kanonier-Rekruten können einstweilen halbwollene Beinkleider bisheriger Ordonnanz statt tuchener verabfolgt werden.
- 6) Die Offiziere haben die Epauletten so lange im Dienst zu tragen, bis die neuen Distinktionszeichen bestimmt sind. Die neu ernannten, oder die zum Major und Kommandanten beförderten Offiziere können bis auf Weiteres ihren Dienst ohne Epauletten versehen.
- 7) Die Hüte beim eidg. Stabe und die Schärpen werden nicht mehr getragen.
- 8) Die Truppen können zum Instruktionsdienst mit nur einem Paar Fußbekleidung aufgeboten werden, wobei aber auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen ist, sich mit starkem und gutem Schuhwerk zu versehen.

Das Departement fügt den gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich bei, daß für diejenigen Rekruten, welche zu den diesjährigen Uebungen nicht vollständig ausgerüstet erscheinen, die betreffenden Bekleidungsgegenstände nach dem Erscheinen des neuen Bekleidungsreglements nachträglich angeschafft werden müssen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.